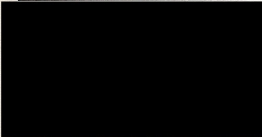




Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben/Rückschein




Thomas Hambach
Pol I 3

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30-18-24-8751
FAX +49 (0)30-18-24-8759
E-MAIL bmvgpoll3@bmvg.bund.de

Berlin, 30. April 2012

Sehr geehrter Herr ,

auf Ihren per E-Mail vom 19. April 2012 über die Website „Frag den Staat“ an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gerichteten Antrag ergeht nachfolgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 19. April 2012, welche Sie über die Website „Frag den Staat“ an das Bundesministerium der Verteidigung gerichtet haben, begehren Sie Auskünfte zu amtlichen Informationen über „Atomsprenköpfe“, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelagert würden.

Im Einzelnen fragen Sie unter anderem nach Arten solcher Waffen, Orten ihrer Lagerung, dem Zweck ihrer Lagerung, finanziellen Zuwendungen an etwaige Lagerungs-orte, der Auffassung der Bundesregierung hierzu, der Rolle von privaten Unternehmen hierzu, „sicherheitsrelevanten Ereignissen“ im Zusammenhang hiermit, Transporten solcher Waffen sowie Sicherheitskontrollen in diesem Zusammenhang. Auf den weiteren Inhalt Ihrer Fragen wird, soweit sie hier nicht sinngemäß erwähnt sind, Bezug genommen.

Ihren Antrag auf Akteneinsicht stützen Sie auf verschiedene Normen des IFG, des UIG und des VIG. Auf den weiteren Inhalt Ihrer E-Mail vom 19. April 2012 wird zusammenfassend Bezug genommen.

II.

Ihr Antrag ist als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG und Umweltinformationen nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 UIG zulässig.

Er ist jedoch nicht begründet, da der von Ihnen begehrte Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 1 a), b) und c) IFG, § 3 Nr. 2 IFG, § 3 Nr. 4 IFG sowie gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen:

Deutschland nimmt als Mitglied der NATO an der kollektiven Verteidigungsplanung des Bündnisses auch in Bezug auf Nuklearwaffen teil. Alle damit zusammenhängenden Maßnahmen sind nicht national, sondern im Bündnis zu behandeln und zu entscheiden.

Der Gewährleistung eines Höchstmaßes an Schutz und Sicherheit solcher Waffen dient neben infrastrukturellen, technischen und verfahrensmäßigen Maßnahmen insbesondere das Mittel der Geheimhaltung.

Diesen Geheimhaltungsregelungen des Bündnisses in Bezug auf die Nuklearstreitkräfte der NATO ist die Informationspolitik der Bundesregierung verpflichtet. Demzufolge dürfen keine Auskünfte über mögliche Lagerorte, die Anzahl an Waffen, den Umgang mit ihnen oder zu den Spezifika der Waffen gegeben werden. Aussagen und Mutmaßungen hierzu können damit weder bestätigt noch dementiert oder kommentiert werden. Antworten auf Ihre Fragen nach möglichen Lagerorten, der möglichen Anzahl an Waffen, nach dem Umgang mit ihnen oder zu den Spezifika der Waffen könnten daher auf die internationalen Beziehungen zu den anderen NATO-Mitgliedstaaten nachteilige Auswirkungen haben (§ 3 Nr. 1 a) IFG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG). Insoweit eine Rolle der Bundeswehr betroffen wäre, könnten die Antworten auch nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitspolitische Belange der Bundeswehr haben (§ 3 Nr. 1 b) IFG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG). Da die Antworten nachteilige Auswirkungen auf die Bündnisverteidigung innerhalb der NATO haben könnten, wären auch Belange der äußeren Sicherheit betroffen (§ 3 Nr. 1 c) IFG). Im Zusammenhang mit möglichen Straftaten durch politische Extremisten könnten Antworten auch die öffentliche Sicherheit gefährden (§ 3 Nr. 2 IFG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG). Schließlich unterliegen Informationen der von Ihnen erbetenen Art der Geheimhaltung nach nationalen und internationalen Regelungen, so dass der Informationszugang bereits aus diesem Grunde ausscheidet (§ 3 Nr. 4 IFG). Die Geheimhaltung im nationalen Kontext ist aus den oben genannten Grün-

den geboten; die Notwendigkeit der Geheimhaltung im internationalen Kontext ergibt sich zudem, da es sich Informationen aus dem Kernbereich der Verteidigungsfähigkeit im Bündnis handelt.

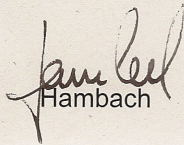
Ihr in das Post Scriptum Ihrer E-Mail automatisiert eingefügte Wunsch, die Entscheidung über Ihren Antrag mit der Antwortfunktion über die Website „Frag den Staat“ zu übermitteln, kann nicht erfüllt werden, da mir gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Bekanntgabe meiner Entscheidung an Sie vorgeschrieben ist, und ich sie an Stelle dessen nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG nur dann öffentlich bekannt machen dürfte, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift zugelassen wäre; dies ist beim IFG nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 IFG in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sowie gemäß § 12 Abs. 1, 3 UIG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umweltinformationskostenverordnung (UIGKostV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hambach